

MAGISTRAT GRAZ

Finanz- und Vermögensdirektion

GZ.: A 8 - K 217/1986 - 118

Graz, am

Grazer Parkgebührenverordnung 1997
vom 23. 1. 1997 - **Novellierung**

Voranschlags-, Finanz-
und Liegenschaftsausschuss
Berichterstatter:

.....

Bericht an den Gemeinderat

Derzeit werden im Bereich der Landeshauptstadt Graz für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen Abgaben (Parkgebühren) nach den Bestimmungen der Grazer Parkgebührenverordnung 1997 (ParkGebV) vom 23. 1. 1997, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 3 vom 31. März 2004, erhoben.

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2003 wurde der Beschluss gefasst, die flächendeckende Kurzparkzone in Graz (wesentlich) auszuweiten.

Über Antrag der Mag.Abt. 10/1 - Straßenamt vom 23.8.2004 hat der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 10.9.2004 die Schaffung weiterer Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung (StVO) beschlossen. Die Neuschaffung bezieht sich auf die Gebiete „Graben, Herz Jesu, Innere Stadt, Jakomini, Karlau, Klosterwiese, Körblergasse, Körösi, Leonhard, Meran, Münzgraben, Pestalozziviertel, Rosenberg und Volksgarten“. Die Kundmachung der Verordnungen soll entsprechend den Vorschriften der StVO durch Aufstellung von Verkehrszeichen vorgenommen werden.

Die örtliche Festlegung von Kurzparkzonen fällt in die Zuständigkeit des Stadtsenates. Die Festlegung der Parkgebührenpflicht in diesen Kurzparkzonen obliegt dem Gemeinderat (§ 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 1979, LGBl.Nr. 21, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 32/2003).

Um sicherzustellen, dass die Einhebung einer Parkgebühr für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den mit Beschluss des Stadtsenates vom 10.9.2004 verordneten Kurzparkzonen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen steht, ist vom Gemeinderat mittels Verordnung die entsprechende Gebührenpflicht festzulegen.

Im Sinne obiger Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967, zuletzt i.d.F. LGBl.Nr. 91/2002, in Verbindung mit dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz, LGBl.Nr. 21/1979, zuletzt i.d.F LGBl.Nr. 32/2003, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Verordnung beschließen.

Anlage
Verordnung

Der Bearbeiter:

(Mag. Gerald Nigl)

Der Finanzdirektor:

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am:

.....

Die Obfrau:

Die Schriftführerin: